



Aargauischer Ärzteverband

Statuten des Aargauischen Ärzteverbandes

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1

Unter dem Namen "Aargauischer Ärzteverband" besteht ein kantonaler Ärzteverband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle.

Der Aargauische Ärzteverband (im folgenden AAV genannt) gehört der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) an; er verpflichtet sich und seine Mitglieder zur Einhaltung der Statuten, der Standesordnung und der verbindlichen Beschlüsse der FMH.

Art. 2

Der AAV bezweckt:

- a. Die Vertretung der Aargauer Ärzteschaft gegenüber der Bevölkerung, den Behörden und weiteren Institutionen
- b. Die Information seiner Mitglieder über aktuelle und grundsätzliche berufs- sowie gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen
- c. Die Information der Bevölkerung, der Behörden und weiteren Institutionen über Zielsetzungen sowie Standpunkte der Ärzteschaft
- d. Die Förderung des kollegialen Einvernehmens unter den Mitgliedern und der Beziehung zu den übrigen Medizinalpersonen sowie zu den Angehörigen anderer freier Berufe
- e. Die Förderung einer qualitativ hochstehenden Medizin

Der AAV hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Informations-, Koordinations-, Auskunfts- und Organisationsstelle im Gesundheitswesen
- b. Die Führung von Tarifverhandlungen auf kantonaler Ebene
- c. Die Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes gemäss Gesundheitsgesetz (GesG)
- d. Der Betrieb eines Trust Centers für den Aargau und die Organisation der Datenlieferung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- e. Die Sicherstellung der Ausbildung der Medizinischen PraxisassistentInnen im Kanton Aargau, insbesondere die Führung der Überbetrieblichen Kurse
- f. Die Förderung der medizinischen Grundversorgung in Zusammenarbeit mit Dritten
- g. Die Durchsetzung der Richtlinien SAQM bezüglich Qualität und Ethik

II. Zusammensetzung, Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verband setzt sich zusammen aus

- a. ordentlich praktizierenden Mitgliedern
- b. Chef- und Leitenden-Arzt-Mitgliedern
- c. Assistenz- / Oberarzt-Mitgliedern
- d. ausserordentlichen Mitgliedern
- e. Freimitgliedern
- f. Ehrenmitgliedern
- g. Passivmitgliedern

Ordentliche Mitglieder des AAV sind gemäss den Statuten der FMH ordentliche FMH-Mitglieder, welche den AAV als Basisorganisation gewählt haben.

Mitglieder des Verbandes Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO), des Vereins der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS) sowie der Vereinigung Aargauischer Belegärzte an Spitälern (VABP) mit einer Berufsausübungsbewilligung (BAB) können Mitglieder des AAV werden, wenn sie den AAV als Basisorganisation wählen.

Art. 4

Als ordentlich praktizierende AAV-Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, welche ein eidgenössisches oder ein gleichwertiges Arzt Diplom besitzen und

- a. im Kanton Aargau eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben oder ausgeübt haben und
- b. über einen guten Leumund verfügen

Umfasst eine Arztpraxis mehrere Ärzte als Teilhaber (Praxisgemeinschaft) oder besteht eine Gemeinschaftspraxis mehrerer Ärzte (Inhaber, Teilhaber und Mitarbeiter), so soll nach Möglichkeit jeder einzelne Arzt Mitglied des AAV sein. Ist dies nicht der Fall, ist der Inhaber der ZSR-Nr. verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass sämtliche als Arzt tätige Mitarbeiter die Pflichten gemäss Art. 6 lit. c der vorliegenden Statuten einhalten.

Als Chef- und Leitende-Arzt-Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, welche ein eidgenössisches oder ein gleichwertiges Arzt Diplom besitzen und in einem vom Kanton anerkannten Spital als Chef- oder Leitender Arzt/Ärztin angestellt sind.

Als Assistenz- / Oberarzt-Mitglieder können diplomierte Ärzte aufgenommen werden, die an einem öffentlichen oder privaten Spital, in Verwaltung, Industrie oder Versicherungen eine fachlich unselbständige Tätigkeit als Assistent oder Oberarzt ausüben, welche ausschliesslich oder vorwiegend ihrer Weiterbildung dient.

Als ausserordentliche Mitglieder können diplomierte Ärzte aufgenommen werden, die in einem öffentlichen Dienst, einer Versicherung, einer anderen Organisation des Gesundheitswesens arbeiten oder ihre ärztliche Tätigkeit ausschliesslich in einem anderen Kanton ausüben.

Als Freimitglieder können Mitglieder aufgenommen werden, welche ihren Beruf definitiv aufgegeben oder 40 Jahre der FMH als ordentliches Mitglied angehört haben.

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich um die Medizin, das Gesundheitswesen oder den AAV besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit und im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche an der Tätigkeit des AAV interessiert sind und/oder diese unterstützen. Sie haben keine Mitwirkungs- oder Schutzrechte, kein Stimmrecht und sie werden auch nicht an die Hauptversammlung eingeladen.

Ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nur Mitglied der FMH, wenn sie durch diese aufgenommen worden sind.

Art. 5 Aufnahmeverfahren

Gesuche um Aufnahme als Mitglied des Verbandes sind schriftlich mittels persönlich unterzeichneter Beitrittserklärung an die Geschäftsleitung zu richten.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. Die BAB für den Kanton Aargau (sofern vorhanden)
- b. Ein Curriculum Vitae mit den Stationen der Aus- und Weiterbildung und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten
- c. Kopien des Arzt-Diploms und allfälliger Weiterbildungs-Diplome

Die Geschäftsleitung nimmt die Gesuche entgegen, prüft sie, entscheidet über die angemessene Mitgliederkategorie und die vorläufige Aufnahme. Soweit es Aufnahmegesuche um ordentliche Mitgliedschaften betrifft, werden die Namen der Kandidaten anschliessend durch die Geschäftsleitung in der Schweizerischen Ärztezeitung (SÄZ) publiziert mit der Aufforderung an die Mitglieder, allfällige Einsprachen innert 14 Tagen mit Angabe der Gründe schriftlich bei der Geschäftsleitung geltend zu machen. Nach Ablauf der Einsprachefrist entscheidet die Geschäftsleitung unter Berücksichtigung allfälliger Einsprachen über das Aufnahmegesuch.

Im Fall von Einsprachen kann die Geschäftsleitung eine auf sechs Monate begrenzte provisorische Aufnahme beschliessen.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. zur Einhaltung der Statuten und der Standesordnung der FMH
- b. zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente des AAV
- c. zur Einhaltung der Qualitäts-Charta der FMH und der Richtlinien des AAV bezüglich Qualität und ethischer Grundsätze, für sich und sämtliche Mitarbeiter
- d. zur Entrichtung des Jahresbeitrags ihrer Kategorie, einer einmaligen Eintrittsgebühr im Fall der ordentlichen Mitgliedschaft sowie der anlässlich der HV beschlossenen ausserordentlichen Beiträge, Projektbeiträge und Ersatzabgaben
- e. zum Beitritt in den für ihren hauptsächlichen Tätigkeitsbereich zuständigen Bezirksverband des AAV und/oder die entsprechende Fachgruppe
- f. zur Datenlieferung gemäss KVAG über die vom AAV angebotenen Datenlieferungskanäle
- g. zur Einhaltung der Beschlüsse der Urabstimmung, der Hauptversammlung (HV), der Delegiertenversammlung (DV) sowie weiterer Beschlüsse der zuständigen Gremien des AAV
- h. zur Lieferung der Daten, welche zur Sicherung der Datenparität gegenüber den Krankenversicherungen erforderlich sind

Art. 7 Beendigung / Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt, Ausschluss oder – im Falle einer Ehrenmitgliedschaft – durch Aberkennung beendet. Sie erlischt auch bei Unauffindbarkeit eines Mitgliedes während mindestens einem Kalenderjahr. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres an die Geschäftsleitung zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt:

- a. durch die Geschäftsleitung, wenn ein Mitglied den statutarischen und insbesondere seinen finanziellen Verpflichtungen gemäss Art. 6 lit. d der Statuten nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen oder ihm die Berufsausübungsbewilligung entzogen worden ist. Ein Beschluss der Geschäftsleitung auf Ausschluss wegen Verletzung der finanziellen Verpflichtungen kann vom betroffenen Mitglied an die Hauptversammlung weitergezogen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden die Annullierung des Ausschlusses beschliessen.
- b. durch Beschluss der Standeskommission bei schwerem Verstoss gegen die Statuten oder die Standesordnung der FMH. Ein Beschluss der Standeskommission kann mittels Beschwerde an die FMH-Standeskommission weitergezogen werden.

Bei Unauffindbarkeit eines Mitgliedes beschliesst die Geschäftsleitung formell über die Beendigung der Mitgliedschaft.

Sind bei einem Mitglied die formalen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben, erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Kalenderjahres, in welchem die Änderung eingetreten ist. Durch Austritt, Ausschluss oder nach Erlöschen der Mitgliedschaft verliert ein Mitglied alle Ansprüche gegenüber dem Verband.

III. Gliederung des Verbandes

Art. 8 Bezirksverbände

Die Mitglieder eines oder mehrerer politischer Bezirke des Kanton Aargau oder Teile derselben, bilden einen Bezirksverband. Gründung neuer und Auflösung bestehender Bezirksverbände wie auch Änderungen in der Abgrenzung sind der Geschäftsleitung zu unterbreiten, werden von dieser genehmigt und durch die Hauptversammlung bestätigt. Verliert ein Bezirksverband seine Handlungsfähigkeit, kann die Geschäftsleitung der Delegiertenversammlung (DV) den Anschluss an einen benachbarten Bezirksverband unterbreiten. Die definitive Zuweisung bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Die Bezirksverbände müssen als Vereine konstituiert sein. Zweck der Bezirksverbände ist:

- a. Pflege der Kollegialität
- b. Vorbesprechung wichtiger Traktanden der Hauptversammlung und der Delegiertenversammlung
- c. Besprechung und Beschlussfassung über die ihnen von der Geschäftsleitung, Delegiertenversammlung oder Hauptversammlung zugewiesenen Geschäfte

Beschlüsse der Bezirksverbände, welche gegen die Statuten, Reglemente oder verbindlichen Beschlüsse des AAV oder gegen die Statuten und Reglemente, Standesordnung oder Beschlüsse der FMH verstossen, sind nichtig.

Mit der Aufnahme als Mitglied des Aargauischen Ärzteverbandes werden die Mitglieder zwangsläufig auch Mitglieder des ihrem beruflichen Domizil entsprechenden Bezirksverbandes.

Art. 9 Andere Gruppierungen

Unter Vorbehalt der statutarischen Verpflichtungen jedes einzelnen Mitgliedes steht den Mitgliedern im Übrigen der Zusammenschluss in Fachgruppen oder Interessengemeinschaften frei. Deren Statuten sind von der Geschäftsleitung zu genehmigen. Die Geschäftsleitung kann diesen Gruppen die Bearbeitung bestimmter Geschäfte innerhalb des Verbandes – ausnahmsweise auch die Vertretung ihrer Interessen nach aussen – übertragen.

Art. 10 Notfallrayons

Die von der Geschäftsleitung festgelegten Notfallrayons führen den ambulanten Notfalldienst gemäss dem an der Delegiertenversammlung erlassenen AAV-Notfalldienstreglement durch.

Fachgruppen können mit Genehmigung der Notfalldienstkommission einen eigenen Notfalldienst organisieren.

IV. Organe des Verbandes, Kommissionen und Delegationen

Art. 11

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Gesamtheit aller Mitglieder (Urabstimmung)
- b. Hauptversammlung
- c. Delegiertenversammlung
- d. Geschäftsleitung
- e. Kommissionen und Delegationen
- f. Standeskommission
- g. Ombudsstelle
- h. Geschäftsstelle
- i. Revisionsstelle

A. Urabstimmung

Art. 12

Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung der stimmberechtigten AAV-Mitglieder auf brieflichem Weg. An der Urabstimmung nehmen alle ordentlichen und alle Assistenz- / Oberarzt-Mitglieder teil. Wenn das Abstimmungsthema die Assistenten und Oberärzte nicht direkt berührt, kann die Geschäftsleitung den Kreis der Stimmberechtigten auf die ordentlichen Mitglieder beschränken.

Der Urabstimmung sind unterworfen:

- a. alle Beschlüsse der Hauptversammlung, wenn zwei Fünftel der Anwesenden unmittelbar oder ein Drittel der ordentlichen und der Assistenz- / Oberarzt-Mitglieder innert Monatsfrist seit der schriftlichen Bekanntmachung die Urabstimmung bei der Geschäftsleitung schriftlich beantragen
- b. alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche diese von sich aus der Urabstimmung unterbreitet

Die Urabstimmung ist von der Geschäftsleitung grundsätzlich innert drei Monaten nach Ablauf der Eingabefristen (Abs. 2 hiervor) anzusetzen. Gleichzeitig bestimmt die Geschäftsleitung auch die Antwortfrist; diese ist so zu bemessen, dass die Bezirksverbände die Möglichkeit haben, in besonderen Versammlungen das Abstimmungsthema zu besprechen.

Für die Durchführung der Urabstimmung wird jedem stimmberechtigten Mitglied ein Stimmzettel mit Angabe des Abstimmungsthemas und der für die gültige Stimmabgabe massgebenden Antwortfrist zugestellt.

Entscheidend bei der Urabstimmung ist – unter Vorbehalt von Art. 32 – die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmzettel. Stimmzettel, die nach Ablauf der Antwortfrist der Post übergeben wurden, sind ungültig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

B. Hauptversammlung

Art. 13 Einberufung

Die Hauptversammlung ist unter Vorbehalt der Urabstimmung das oberste Organ des Verbandes. Alljährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, in welcher die ordentlichen administrativen Geschäfte behandelt werden. Die Hauptversammlung wird von der Geschäftsleitung einberufen; die Einladungen mit der Tagesordnung müssen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt werden. Ausserordentliche Versammlungen können von der Geschäftsleitung jederzeit einberufen werden. Für diese kann die Einladungsfrist auf sechs Tage verkürzt werden.

Die Geschäftsleitung muss eine ausserordentliche Hauptversammlung ohne Aufschub einberufen, wenn ein Fünftel der ordentlichen und Assistenz- / Oberarzt-Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

Art. 14 Vorsitz und Verfahren

In der Hauptversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung, den Vorsitz. Ein Geschäftsleitungsmitglied kann sich bei Verhinderung durch ein anderes Geschäftsleitungsmitglied vertreten lassen. Die Stimmzähler werden von der Versammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Nicht an die HV eingeladen und somit nicht stimmberechtigt sind Passivmitglieder. Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Antrag aus der Mitte der Versammlung kann die Versammlung geheime Wahlen beschliessen.

Geheime Abstimmungen sind durchzuführen bei Beschwerden gegen Ausschlüsse von Mitgliedern sowie auf Verlangen von zwei Fünfteln der Anwesenden.

Unter Vorbehalt von Art. 31 und 32 der Statuten werden die Beschlüsse der Hauptversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Art. 15 Kompetenzen

Der Hauptversammlung vorbehalten sind:

- a. Die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten sowie der anderen Mitglieder der Geschäftsleitung
- b. Die Wahlen
 - der Mitglieder der Standeskommission und der Ombudsstelle sowie der Revisionsstelle
 - der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Schweizerische Ärztekammer gemäss den FMH-Statuten sowie der Vertreter in die Standeskommission der FMH

- c. Die Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Decharge an die Geschäftsleitung
 - d. Die Beschlussfassung über das Budget und die Ansätze der Mitgliederbeiträge für das neue Geschäftsjahr (mit einmaliger Eintrittsgebühr für ordentliche Mitglieder) sowie über allfällige ausserordentliche Beiträge, Projektbeiträge und Ersatzabgaben, die sich zur Durchsetzung des Verbandszweckes als nötig erweisen. Dazu gehören insbesondere Beiträge für die Durchführung des TARMED sowie die Ersatzabgaben für den Verzicht auf eine Beteiligung an der Rollenden Kostenstudie (RoKo)
 - e. Die Anordnung der Urabstimmung
 - f. Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
 - g. Die Genehmigung von Neufassungen oder Anpassungen des Verfahrensreglements der Standeskommission
 - h. Die Zustimmung zur Gründung neuer oder zur Änderung der Abgrenzung bestehender Bezirksverbände
 - i. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- Endlich entscheidet die Versammlung in allen Geschäften, die ihr von der Geschäftsleitung oder der Delegiertenversammlung unterbreitet werden.

C. Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung / Aufgaben

Der Delegiertenversammlung gehören an:

- a. die Mitglieder der Geschäftsleitung
- b. die Bezirksverbandspräsidenten
- c. der Präsident der Kommission Leitende Spitalärzte (VLSS), der Vereinigung Aargauischer Belegärzte an Spitälern (VABP) und des Verbandes Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte Sektion Aargau sowie die Fachgruppenpräsidenten (VSAO)
- d. der Präsident der Aargauer Haus- und Kinderärzte (AHKA)

Im Verhinderungsfall können die Delegierten eine stimmberechtigte Stellvertretung an die Delegiertenversammlung entsenden.

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

- a. Genehmigung von Verträgen, insbesondere Tarifvereinbarungen und weitere Verträge und Ausführungsreglemente mit Kassenverbänden
- b. Beschlüsse über nicht budgetierte Ausgaben, die unaufschiebbar sind, bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 30'000.-- pro Jahr
- c. Genehmigung verbandsinterner Reglemente (insbesondere MPA-Finanzreglement, AAV-Notfalldienstreglement, AAV-Entschädigungsreglement, Reglement der Ombudsstelle)
- d. Genehmigung der von der Geschäftsleitung erarbeiteten Richtlinien bezüglich ärztlicher Tätigkeit, insbesondere zu Qualität und ethischen Grundsätzen
- e. Behandlung von Geschäften, die ihr die Geschäftsleitung zur Stellungnahme oder Entscheidung unterbreitet
- f. Entscheidungen in den Fällen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind
- g. Die Genehmigung der Anträge der Geschäftsleitung über Schaffung und Aufhebung von Kommissionen und Delegationen sowie der Bestätigung der Wahl ihrer Mitglieder

Die Delegiertenversammlung kann einzelne Geschäfte der Hauptversammlung zur Entscheidung unterbreiten.

Art. 17 Arbeitsweise

Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsleitung mindestens zweimal pro Jahr einberufen.

Zudem kann ein Fünftel der Mitglieder der Delegiertenversammlung unter schriftlicher Angabe der Traktanden bei der Geschäftsleitung die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten – in dessen Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung – geleitet.

D. Geschäftsleitung

Art. 18 Zusammensetzung / Aufgaben

Die Geschäftsleitung wird von der Hauptversammlung gewählt. Sie besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Geschäftsführerin und – sofern zugezogen – der Rechtskonsulent haben beratende Stimme.

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte des Verbandes. Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Urabstimmung, der Hauptversammlung und der Delegiertenversammlung. Sie sorgt für die Einhaltung der Statuten und der Standesordnung.

Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

- a. Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden und Dritten
- b. Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung und der Delegiertenversammlung
- c. Vorbereitung der Wahlvorschläge zuhanden der Hauptversammlung
- d. Bekanntgabe und Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Delegiertenversammlung an die Mitglieder
- e. Gewährleistung des Betriebs des Trust Centers
- f. Organisation des Notfalldienstes
- g. Sicherstellung der Ausbildung der Medizinischen PraxisassistentInnen im Kanton Aargau, insbesondere die Führung der Überbetrieblichen Kurse
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- i. Aufrechterhaltung der Verbindung zur FMH, zur Schweizerischen Konferenz kantonaler Ärztgesellschaften (KKA) und zu den Ärztgesellschaften der anderen Kantone sowie deren kollegiale Orientierung über die Verbandsgeschäfte
- j. Wahl der Geschäftsführerin
- k. Schaffung und Aufhebung von Kommissionen und Delegationen für besondere Aufgaben
- l. Ausarbeitung/Umsetzung von Richtlinien bezüglich ärztlicher Tätigkeit, insbesondere zu Qualität und ethischen Grundsätzen

Schliesslich obliegt der Geschäftsleitung die Wahl eines Rechtskonsulenten, der den Verband, die Geschäftsleitung, die Kommissionen wie auch die Mitglieder des Verbandes in rechtlichen Angelegenheiten berät und auf Wunsch vertritt.

Die Geschäftsleitung kann zu ihren Beratungen weitere Amtsträger und Fachleute beiziehen. Zur Bearbeitung geschlossener Themenkreise kann die Geschäftsleitung der Hauptversammlung die Bestellung von Kommissionen und Delegationen beantragen, die nach den allgemeinen Weisungen der Geschäftsleitung tätig sind, aber der Hauptversammlung direkt Rechenschaft ablegen. Ausserdem kann die Geschäftsleitung nach Ermessen aus der Mitte des Verbandes Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von Projekten ernennen.

E. Kommissionen und Delegationen

Art. 19

Kommissionen und Delegationen bearbeiten besondere Themen und Projekte des Verbandes. Eine Kommission besteht aus 3 – 7 Mitgliedern. Eine Delegation kann aus einer einzelnen Person bestehen. Die Schaffung und Aufhebung von Kommissionen und Delegationen erfolgt durch die Geschäftsleitung mit einem Antrag an die Delegiertenversammlung. Dieser obliegt die Bestätigung der Mitglieder.

F. Standeskommission

Art. 20

Zur Bearbeitung von Untersuchungsaufträgen der Geschäftsleitung und zur Beurteilung von Verstössen von Mitgliedern des Verbandes gegen Statuten und Standesordnung wird eine Standeskommission bestellt. Sie wird von der Hauptversammlung gewählt und setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern beiderlei Geschlechts zusammen.

Die im Einzelfall amtierende Standeskommission besteht aus dem Präsidenten und den von ihm ausgewählten Beisitzern.

Der Rechtskonsulent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Kompetenzen der Standeskommission und die allgemeinen Verfahrensbestimmungen sind in der Standesordnung der FMH und im Reglement der Standeskommission der FMH umschrieben. Zur Ordnung des kantonalen Verfahrens erlässt die Standeskommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden ein Reglement, welches der Genehmigung durch die Hauptversammlung bedarf.

G. Ombudsstelle

Art. 21

Die Ombudsstelle ist Vermittlerin zwischen Ärzten sowie zwischen Arzt und Patient bei gegenseitigen Unstimmigkeiten. Die Ombudsfunktion wird von Mitgliedern der Standeskommission wahrgenommen. Diese bearbeiten die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten in einem Gremium und in eigener Verantwortung. Sie treten nach der Überweisung des Falles an die Standeskommission in den Ausstand, stehen dieser aber beratend zur Verfügung.

H. Geschäftsstelle

Art. 22

Die Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus der Geschäftsführerin und weiteren notwendigen Angestellten.

Die Geschäftsführerin ist als Leiterin der Geschäftsstelle zuständig für alle administrativen, organisatorischen, finanziellen und personellen Angelegenheiten des AAV, welche ihr von der Geschäftsleitung beziehungsweise vom Präsidenten zugewiesen werden.

I. Revisionsstelle

Art. 23

Die Hauptversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen zur Eingeschränkten Revision der Vorschriften des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft.

V. Verbandsorganisation und Rechnungswesen

A. Mitgliederbeiträge

Art. 24 Eintrittsgebühr

Die einmalige Eintrittsgebühr der ordentlichen Mitglieder wird alljährlich von der Hauptversammlung bei der Festlegung des Jahresbeitrages festgesetzt.

Ausserordentliche und Assistenz- / Oberarzt-Mitglieder sind von der Eintrittsgebühr befreit.

Art. 25 Jahresbeitrag

Der AAV-Jahresbeitrag wird jeweils von der ordentlichen Hauptversammlung zusammen mit dem Budget festgesetzt.

Mitglieder, welche ihren Beruf definitiv aufgegeben oder 40 Jahre der FMH als ordentliches Mitglied angehört haben, sind vom Jahresbeitrag befreit und können Freimitglieder werden. Im Einzelfall entscheidet die Geschäftsleitung.

Der AAV-Jahresbeitrag wird im ersten Semester des Geschäftsjahres fällig und in der Regel zusammen mit dem FMH-Zentralbeitrag sowie allenfalls weiteren Beiträgen durch die AAV-Geschäftsstelle in Rechnung gestellt.

Art. 26 Ausserordentliche Beiträge

Für zweckgebundene Verbandstätigkeiten können ausserordentliche Beiträge erhoben werden. Dazu gehören insbesondere Beiträge für den Betrieb des Trust Centers (TC), die Rollende Kostenstudie (RoKo), die Ausbildung der Medizinischen PraxisassistentInnen (MPA) und zur Sicherstellung der Datenlieferung.

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des AAV haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

B. Geschäftsjahr, Amtszeit, Rechnungsabschluss

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 29 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Geschäftsleitung, der Kommissionen, der Ombudsstelle, weiterer Organe sowie aller Delegierten beträgt drei Jahre.

Art. 30 Entschädigung

AAV-Mitglieder, welche in eine Funktion, Kommission, Delegation und/oder Arbeitsgruppe gewählt werden, haben Anspruch auf ein Honorar gemäss AAV-Entschädigungsreglement. Die Ansätze werden im Rahmen des Budgets von der Geschäftsleitung festgelegt.

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Kommissionen und Delegationen sowie die Delegierten der Ärztekammer haben Anspruch auf Sitzungsgeld. Besonders zeitintensive Arbeiten werden im Rahmen der Auftragserteilung nach vorheriger Absprache zusätzlich entschädigt. Diese Ansätze werden im Rahmen des Budgets von der Geschäftsleitung festgelegt.

VI. Statutenrevision, Auflösung des Verbandes und Liquidation

Art. 31 Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten kann von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden. Die Bestimmungen über die Urabstimmung bleiben vorbehalten. Eine Statutenänderung kann nur erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag in der Tagesordnung enthalten ist.

Art. 32 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmenden beschlossen werden. Die Liquidation wird von der Geschäftsleitung nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Sofern der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt, fällt ein allfälliger Liquidationsergebnis an die FMH mit dem Auftrag, den Betrag entsprechend dem Zweck des aufgelösten AAV zu verwenden.

Art. 33 Schlussbestimmung

Sämtliche Geschlechtsbezeichnungen in diesen Statuten gelten jeweils auch für das andere Geschlecht.

Genehmigung der neuen AAV-Statuten: AAV-Hauptversammlung vom 24. Juni 2020.

Dättwil, 24. Juni 2020

Dr. Jürg Lareida
Dr. Ulrich Bürgi

Präsident
Vizepräsident